



Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung der Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

Vom 27. September 2016

Nachstehend wird die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 22. September 2016 (BGBl. I S. 2162) bekannt gemacht (Anlage).

Berlin, den 27. September 2016

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
F. Hübschmann



Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 11. Mai 2016 die aktuellen Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) für das Jahr 2015 veröffentlicht. Die PKS bilden die Grundlage für die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV). Um eine Gebührenerhebung nach dem Kostendeckungsprinzip des Bundesgebührengesetzes zu gewährleisten, ist eine Anpassung der allgemeinen pauschalen Stundensätze an die aktualisierten PKS erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Anpassung der PKS vom 11. Mai 2016 des Bundesministeriums der Finanzen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung auf die allgemeinen pauschalen Stundensätze und auf die Gebühren für Beglaubigungen übertragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtssetzungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes folgt aus § 22 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die einheitlichen allgemeinen pauschalen Stundensätze für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die Gebührenkalkulation wesentlich erleichtert, da im Regelfall nicht mehr danach unterschieden werden muss, ob die jeweilige gebührenfähige Leistung durch Beamtinnen und Beamte oder durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurden die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 7 (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012, Seite 28) sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben. Änderungen der Gebührenhöhe können erst durch die Umsetzung der Vorgaben der Allgemeinen Gebührenverordnung durch die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts eintreten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich unmittelbar für die Bürgerinnen und Bürger keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger kommen wird.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich unmittelbar für die Wirtschaft keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Wirtschaft kommen wird.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich unmittelbar für die Verwaltung keine Änderungen des Erfüllungsaufwands. Erst mit der Verabschiedung der Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts wird sich zeigen, inwieweit es zu Veränderungen von Kosten- oder Zeitaufwand für die Verwaltung kommen wird.



5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung werden die Vorgaben dieser Verordnung für die Gebührenkalkulation, die im Wesentlichen der Umsetzung in Form von Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts bedürfen, aktualisiert und vereinfacht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Gebührenverordnungen erfolgen. In diesem Rahmen soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Anpassung der Gebühren für Beglaubigungen ist eine Folgeänderung zur Änderung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Nummer 2. Rechnerisch ergibt sich ein Wert von 10,32 Euro. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieser Wert auf 10,30 Euro gerundet (vgl. im Übrigen zum Berechnungsmodell die Begründung zu § 12 AGebV; BAAnz AT 20.02.2015 B1).

Zu Nummer 2

Die Änderungen der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich aus der Anpassung an die PKS vom 11. Mai 2016 für das Jahr 2015.

In Teil A der Anlage 1 „Allgemeine pauschale Stundensätze“ werden durch diese Änderungen sowohl die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten als Gesamtsumme (Abschnitt 1) als auch die Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten jeweils gesondert (Abschnitte 2 und 3) angepasst.

Bei der Anpassung an die PKS vom 11. Mai 2016 können die PKS-Zahlen nicht in vollem Umfang für die Gebührenkalkulation übernommen werden, sondern es sind – ebenso wie bei der Erstberechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze – Modifizierungen zur Umsetzung der gebührenrechtlichen Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung erforderlich. Hierzu wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV verwiesen. Hinsichtlich der PKS-basierten Sacheinzelkosten erfolgt danach – abweichend von der Erstberechnung der allgemeinen pauschalen Stundensätze – bei der jährlichen Anpassung an die PKS keine umfangreiche Sonderrechnung, sondern es wird ein pauschaler Abschlag von rund 8 % auf die PKS-basierten Sacheinzelkosten vorgenommen.

Zur Berechnung des gewichteten Stundensatzes im Verhältnis der Beamtinnen und Beamten zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird ergänzend auf die Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenverordnung verwiesen (BAAnz AT 05.11.2015 B2; insbesondere zu Nummer 3).

Im Ergebnis ergeben sich aus der Anpassung an die PKS vom 11. Mai 2016 und aus der Einbeziehung der Kosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die allgemeinen pauschalen Stundensätze im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage folgende Änderungen:

Laufbahngruppe	bisheriger allgemeiner pauschaler Stundensatz in Euro	allgemeiner pauschaler Stundensatz – neu – in Euro	Entwicklung in %
einfacher Dienst	45,58	47,09	+ 3,31
mittlerer Dienst	52,78	54,75	+ 3,73
gehobener Dienst	65,11	67,30	+ 3,36
höherer Dienst	82,10	84,63	+ 3,08

In Teil B der Anlage 1 „Herleitung der allgemeinen pauschalen Stundensätze“ werden die Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten im Hinblick auf die Anpassung an die aktuellen PKS geändert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.